

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.210/2
VOM 16. APRIL 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 5. April 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 1970 zur Gewährung eines Gehaltszuschlags für gewisse Mitglieder des Unterrichtspersonals, die Inhaber besonderer Diplome sind" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, den durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 2000 abgeänderten Königlichen Erlass vom 16. Januar 1970 ‚zur Gewährung eines Gehaltszuschlags an bestimmte Mitglieder des Lehrpersonals, die Inhaber spezieller Diplome sind‘ abzuändern.

Der im Dringlichkeitswege verabschiedete Erlass vom 9. November 2000 wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt. Da er wesentliche Elemente des Statuts der Personalmitglieder des Unterrichtswesens regelt, ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 24 § 5 der Verfassung sehr unsicher.

Genau wie dieser letzte Erlass sucht der entworfene Erlass nämlich seine Rechtsgrundlage in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

„[Der König] bestimmt unter anderem:

[...]

8. das Besoldungsstatut;

[...]“.

Es handelt sich um einen Text, der vor der am 15. Juli 1988 vorgenommenen Änderung von Artikel 17 der Verfassung verabschiedet wurde.

Aus Paragraph 5 dieser Bestimmung, die Artikel 24 der Verfassung geworden ist, geht nun hervor, dass die wesentlichen Regeln fortan durch Dekret verabschiedet werden müssen und dass nur die untergeordneten Regeln durch einen Erlass verabschiedet werden können.

Da die Regierung nicht zuständig war, um den Betrag des Zuschlags in belgischen Franken festzulegen, kann sie es auch nicht für die Umrechnung dieser Beträge in Euro sein.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	S. VAN DROOGHENBROECK,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.